

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

18. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1955

---

## B. Entscheide kantonalen Behörden

**22. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Das Rückgriffsrecht einer Armenbehörde auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten entfällt nur, wenn die Mißbräuchlichkeit der Unterstützung einwandfrei nachgewiesen ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. Oktober 1954 J. Z., geb. 1928, Kaufmann in B., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. an die Kosten der Unterstützung seines Vaters P. Z., geb. 1888, Photograph in B., ab 1. Juli 1954 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 20.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat J. Z. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Befreiung von der Beitragspflicht. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht gemäß Art. 329 ZGB auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist; er wird entweder vom Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

2. Der Rekurrent bestreitet in erster Linie, daß sein Vater überhaupt unterstützungsbedürftig sei. Der siebenundsechzigjährige P. Z., der früher als Versicherungsinspektor und als Korrespondent tätig war, hatte seit vielen Jahren keine feste Anstellung mehr inne. Mit dem Abbau der Kriegswirtschaft wurde er stellenlos, und es ist durchaus glaubhaft, daß er wegen seines vorgerückten Alters weder in der Verwaltung noch in der Privatwirtschaft eine neue Stelle zu finden vermochte. Er übt seither den Beruf eines Photographen aus. Eine Zeitlang erteilten er und seine Frau, von der er heute getrennt lebt, auch Sprachunterricht.

Die Polizeidirektion der Stadt B. hat dem P. Z. einen Platz in B. als Standort für seine Photographentätigkeit zugewiesen; außerdem hat Z. auch schon Soldatenaufnahmen in verschiedenen Kasernen und Aufnahmen bei Sportanlässen gemacht. Das Entwickeln der Aufnahmen besorgt er in seinem Zimmer, für das er Fr. 100.– im Monat bezahlt.

In ihrem Festsetzungsgesuch vom 15. Juli 1954 macht die Rekursbeklagte geltend, sie habe den Vater des Rekurrenten seit März 1954 regelmäßig unterstützen müssen, und zwar mit durchschnittlich Fr. 60.— im Monat. Aus den Akten ergibt sich, daß dem P. Z. schon vorher Unterstützungen ausgerichtet worden sind. Demgegenüber behauptet der Rekurrent, sein Vater sei nicht unterstützungsbedürftig; es fehle bei ihm einfach am guten Willen und an einer rationellen Arbeitsweise; zudem verheimliche P. Z. wahrscheinlich gegenüber der Rekursbeklagten einen Teil seiner Einkünfte.

Es hat sich als unmöglich erwiesen, genau festzustellen, welches Einkommen P. Z. aus seiner Photographentätigkeit erzielt. Der Unterstützte führt keine Buchhaltung; auch sind keine genügenden Belege und Aufzeichnungen vorhanden, die als Grundlage für eine zuverlässige Berechnung dienen könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Z. absichtlich eine genaue Überprüfung seiner Einkommensverhältnisse verunmöglicht; wenigstens hat sich im Jahre 1949 in einem zwischen Vater und Sohn Z. durchgeführten Beitragsfestsetzungsverfahren ein Zeuge in diesem Sinne ausgesprochen. Auch die Rekursbeklagte selbst hat, wie sich aus ihren Akten ergibt, den Verdacht, P. Z. nehme es gelegentlich mit der Wahrheit nicht genau. Der Genannte beruft sich darauf, daß an dem ihm zugewiesenen Standort in B. für einen Photographen überhaupt nicht viel zu verdienen sei; auch zwei andere Berufskollegen, die sich in Bern betätigt hätten, hätten mangels genügenden Verdienstes Schiffbruch erlitten. Die in B. und in T. durchgeführten Erhebungen zeigen tatsächlich, daß ambulante Photographen heute nur noch mit einem ganz bescheidenen Verdienst rechnen können. Das Polizeinspektorat der Stadt B. vertritt die Auffassung, daß Z. womöglich diesen unrentablen Beruf mit einem andern vertauschen sollte. Auch nach den in oberer Instanz bei bekannten bernischen Photogeschäften eingeholten Berichten können die Verdienstaussichten für ambulante Photographen nicht als günstig bezeichnet werden, da solche technisch weniger gut ausgerüstet zu sein pflegen als die Inhaber von eigentlichen Photogeschäften, was sich ungünstig auf die Rentabilität ihrer Arbeit auswirkt. Nach diesen Berichten verspricht beispielsweise das Photographieren an gesellschaftlichen und andern Veranstaltungen nur dann einen Erfolg, wenn der Photograph die Möglichkeit hat, die aufgenommenen Bilder im Stadtzentrum günstig auszustellen, eine Möglichkeit, die gerade dem ambulanten Photographen fehlt. Der Rekurrent hält dem zwar entgegen, sein Vater könnte doch die gemachten Aufnahmen bei einem Kiosk gegen eine gewisse Umsatzprovision ausstellen. Hiefür kämen aber von vorneherein nur die in einer günstigen Verkehrslage befindlichen Kiosks in Frage, und deren Inhaber benützen gewöhnlich allen zur Verfügung stehenden Raum, um Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Rauchwaren und Konfekt auszustellen. Was das Photographieren an Abendanlässen anbelangt, so sollte P. Z., um nicht für jede einzelne Aufnahme eine besondere Blitzlichtbirne verbrauchen zu müssen, einen sogenannten Elektronenblitz anschaffen; derartige Geräte kosten aber mehrere hundert Franken und dürften für Z. zur Zeit unerschwinglich sein. Unabgeklärt ist ferner, ob Z. allenfalls seinen Verdienst durch vermehrtes Photographieren in Kasernen und Schulen noch steigern könnte. In T. dürfte für ihn nicht viel zu machen sein, da dort schon zwei Militärphotographen tätig sind, von denen der eine pro 1952 lediglich ein Einkommen von Fr. 1800.— versteuert hat. Nach seinen eigenen Angaben macht Z. gelegentlich bei der Kaserne B. Soldatenaufnahmen. Es klingt aber nicht unglaubwürdig, wenn er behauptet, heutzutage ließen sich viele Soldaten durch ihre eigenen Kameraden

photographieren. Auf der andern Seite mag auch die Behauptung des Rekurrenten zutreffen, wonach sein Vater zu wenig rationell arbeitet und diesbezüglich keine Belehrungen annehmen will. Weiter behauptet der Rekurrent, sein Vater könnte doch auch durch die Erteilung von Sprachunterricht etwas verdienen, wie er es früher getan habe; P. Z. dagegen macht geltend, als Schüler kämen vor allem Verkäuferinnen und andere junge Damen in Betracht; solche dürfte er aber mit Rücksicht auf den Zimmervermieter nicht empfangen. Unbestritten ist, daß P. Z., der heute für sein Zimmer Fr. 100.— im Monat bezahlt, im vergangenen Herbst von seiner Ehefrau eine ältere Wohnung hätte übernehmen können, für welche er einen monatlichen Mietzins von nur Fr. 65.— hätte entrichten müssen; Z. hätte zudem noch die von seiner Frau benützten älteren Möbel übernehmen können. Er macht aber geltend, daß er mehrere hundert Franken hätte aufwenden müssen, um diese Wohnung so einzurichten, daß er darin seine photographischen Arbeiten hätte verrichten können; in ein billigeres Zimmer umzuziehen, sei ihm auch nicht möglich, da er wegen seines Berufes auf ein großes Zimmer mit fließendem Wasser angewiesen sei.

Es stehen einander somit ziemlich viele unbewiesene und auch schwer beweisbare Behauptungen gegenüber. Daß P. Z. in sehr bescheidenen Verhältnissen lebt, ist anzunehmen; dagegen liegt noch kein schlüssiger Beweis dafür vor, daß er dauernd unterstützungsbedürftig und bei besserem Willen und bei besserer Ausnutzung seiner Möglichkeiten nicht fähig wäre, seinen Lebensunterhalt im wesentlichen selbst zu verdienen. Was insbesondere die Verhältnisse während des Jahres 1954 anbelangt, so darf angenommen werden, daß P. Z. wegen des naßkalten Wetters, das gerade in der sonst für einen ambulanten Photographen günstigsten Zeit herrschte, einen beträchtlichen Verdienstaufschlag erlitt. Die Rekursbeklagte hat Z. in den Monaten März bis und mit Oktober 1954 unterstützt, und es ist nicht dargetan, daß diese Unterstützungen mißbräuchlich ausgerichtet worden wären. Das Rückgriffsrecht einer Armenbehörde auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten eines Unterstützten entfällt aber nur dann, wenn die Mißbräuchlichkeit der Unterstützung einwandfrei festgestellt worden ist (vgl. bundesgerichtliche Entscheidungen, Band 62, S. 14 ff.).

Nachdem sich die Rekursbeklagte mit einer Festsetzung der Beitragspflicht auf den 1. Juli 1954 einverstanden erklärt hat, ist in oberer Instanz nicht mehr zu prüfen, ob der Beginn der Beitragspflicht richtigerweise auf einen frühern Zeitpunkt hätte angesetzt werden sollen. Auf der andern Seite kann die Rekursbeklagte vom Rekurrenten nicht über den Oktober 1954 hinaus Beiträge verlangen, denn mit dem 1. November 1954 fand P. Z. Beschäftigung beim kaufmännischen Arbeitsdienst der Stadt B., und damit hörte seine Unterstützungsbedürftigkeit vorläufig auf. Allerdings handelte es sich dabei nur um eine Anstellung auf drei Monate. Es steht aber keineswegs fest, daß P. Z. nach Ablauf dieser drei Monate erneut unterstützt werden muß. Er kann sich während dieser drei Monate gewisse Ersparnisse angelegt haben. Sodann wird sich die Rekursbeklagte intensiv darum bemühen müssen, P. Z. in einem andern Arbeitszweig unterzubringen. So erscheint es beispielsweise als durchaus möglich, daß Z. in der Schreibstube für Stellenlose beschäftigt werden kann, sofern die Rekursbeklagte dort zu seinen Gunsten interveniert. Z. hat sich dort allerdings früher einmal durch sein Verhalten unmöglich gemacht; heute aber kann er darauf hinweisen, daß er sich nun während eines Vierteljahres im kaufmännischen Arbeitsdienst bewährt habe. Sollte P. Z. später wiederum unterstützt werden müssen, so stünde es der Rekurs-

beklagten frei, sich mit einem neuen Begehren an den Rekurrenten zu wenden. Es wird aber jeweils ihre Sache sein, den Nachweis für die Unterstützungsbedürftigkeit des P. Z. zu erbringen. Die Rekursbeklagte ist berechtigt, von Z. die Vorlage einer geordneten Buchhaltung, von Belegen über seinen Geschäftsverkehr mit Lieferanten und Kunden und von genauen Aufzeichnungen über seine Bemühungen und seine Tätigkeit zu verlangen, wenn sie nochmals von ihm für eine Unterstützung angegangen werden sollte. Es sollte auch abgeklärt werden, ob Z. allenfalls in den Genuß der zusätzlichen Altersfürsorge gelangen kann. Sollte sich Z. über die ihm erteilten Ratschläge und Weisungen hinwegsetzen, wären ihm eventuell vormundschaftliche Maßnahmen oder die Einweisung in eine Verpflegungsanstalt anzudrohen.

3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Rekurrent höchstens zu Beiträgen für die Monate Juli bis und mit Oktober 1954 verurteilt werden kann. Die Vorinstanz hat die vom Rekurrenten zu zahlenden monatlichen Beiträge auf Fr. 20.— festgesetzt. Der Genannte würde also mit einem Totalbetrag von Fr. 80.— belastet. Die Leistung dieses Betrages kann dem Rekurrenten ohne weiteres zugemutet werden, übersteigt doch sein Einkommen, wie sich aus den zutreffenden Berechnungen der Vorinstanz ergibt, seinen monatlichen Not- und Zwangsbedarf um Fr. 115.—. Dazu kommt, daß der Rekurrent eingehend schildert, wie leicht es ihm falle, durch Photographieren an Abendanlässen Geld zu verdienen. Wenn seine Ausführungen richtig sind, so wird er den erwähnten Betrag von Fr. 80.— mit Leichtigkeit durch Photographieren an einem einzigen Anlaß wieder hereinbringen können.

Der Rekurrent hat sich bereit erklärt, seinen Vater als Vertreter zu beschäftigen. Allein, abgesehen davon, daß es dem P. Z. angesichts der zwischen Vater und Sohn herrschenden Spannung kaum zuzumuten wäre, zu seinem Sohn in ein Angestelltenverhältnis zu treten und dazu noch in seinem Alter als Vertreter von Haus zu Haus zu gehen, wurde dieses Angebot erst im Herbst 1954 gemacht, als die Rekursbeklagte die fraglichen Unterstützungen bereits geleistet hatte.

4. Der Rekurs des J. Z. ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit die Monate Juli bis Oktober 1954 in Frage stehen, im übrigen jedoch gutzuheißen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, jeder der Parteien die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen; der Rekursbeklagten hätte zugemutet werden können, in ihrer Rekursantwort ihr Begehren abzuändern, da P. Z. damals bereits beim kaufmännischen Arbeitsdienst beschäftigt war. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Februar 1955.)

**23. Etatstreit.** *Zur Beurteilung der Frage, ob eine minderjährige Person dauernd unterstützungsbedürftig sei, ist nicht maßgebend, was die Eltern auf Grund der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB), sondern was sie auf Grund der elterlichen Unterhaltspflicht (Art. 272, 319 ff., 324, 325, 156/157 ZGB) leisten müssen und können.*

*Aus den Erwägungen:*

3. Gemäß Art. 272 Abs. 1 des ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Das Kind — jedenfalls das minderjährige, soweit es noch nicht wirtschaftlich selbständig ist (vgl. Egger,

Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, N. 4 zu Art. 272) – hat gegenüber seinen Eltern Anspruch auf Gewährung des vollen Lebensunterhaltes, nicht nur auf Unterstützungsbeiträge im Sinne von Art. 328/329 ZGB (vgl. BGE 71 IV S. 203 und 78 II S. 3). Freilich kann das Kind oder die es unterstützende Armenbehörde sich auf die Geltendmachung des im Unterhaltsanspruch inbegriffenen, weniger weitgehenden Unterstützungsanspruches beschränken. Wenn es jedoch um die Frage geht, ob ein minderjähriges Kind auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört, ist stets zu prüfen, was die Eltern kraft ihrer Unterhalts-, und nicht bloß, was sie kraft ihrer Verwandtenunterstützungspflicht leisten können und müssen. Deshalb kann die Rekurrentin sich nicht auf die Auskunft berufen, die sie vor der Etatverhandlung von der Fürsorgedirektion auf die Anfrage erhalten hat, welche Verwandtenbeiträge einem Vater für einen (erwachsenen) Sohn zuzumuten seien. . .

Die Eltern des E. K., der während des ganzen Jahres 1955 noch minderjährig ist, wurden im Jahre 1951 geschieden. E. wurde dem Vater zugesprochen, und dieser wurde überdies verpflichtet, der geschiedenen Ehefrau einen persönlichen Unterhaltsbeitrag zu leisten, der Fr. 50.– im Monat beträgt, sowie einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 80.– für das der Mutter zugesprochene Kind U. Ein Beitrag an die Unterhaltskosten für den Sohn E. wurde der Ehefrau nicht auferlegt. Der Vater hat also diese Kosten allein zu tragen. Wäre ihm dies nicht mehr möglich, so müßte allerdings geprüft werden, ob nicht gemäß Art. 157 ZGB entweder eine Herabsetzung der Beiträge, welche er der geschiedenen Ehefrau und für das Kind U. zu leisten hat, oder die Zusprechung eines Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrages der Ehefrau für den Sohn E. verlangt werden könnte. . .

Im Haushalt des Vaters R. K. leben außer ihm die Ehefrau und ein vierjähriges Kind dritter Ehe, ein zehnjähriger Stiefsohn und ein erwachsener Sohn aus erster Ehe. Für den Unterhalt des Stiefsohnes hat R. K. kraft seiner subsidiären Unterhaltspflicht (vgl. BGE 72 II S. 168/169 und Zeitschrift für Vormundschafswesen 1953 S. 58 ff.) aufzukommen. Die Vorinstanz hat den monatlichen Not- und Zwangsbedarf des Haushaltes K. unter Weglassung des erwachsenen Sohnes erster Ehe, der ein angemessenes Kostgeld bezahlt und den Vater nicht belastet, auf Fr. 479.– berechnet. Die Berechnung ist unbestritten. Mit Einschluß der Unterhaltsbeiträge von zusammen Fr. 130.– für die geschiedene Ehefrau zweiter Ehe und das ihr zugesprochene Kind U., sowie der Versorgungskosten von Fr. 150.– bis 155.– für den Sohn E. beträgt somit der gesamte monatliche Not- und Zwangsbedarf des Vaters K. Fr. 759.– bis 764.–. R. K. verdient nach den Akten im Monat Fr. 828.–. Sein Einkommen deckt somit den Not- und Zwangsbedarf mit Einschluß der Versorgungskosten für den Sohn E. bei weitem. Der Vater kann für diese Kosten aufkommen bzw. sie der Gemeinde vergüten, ohne daß er oder andere Angehörige seiner Familie Not zu leiden brauchen, selbst wenn er kein Vermögen mehr besitzen sollte. Aufs äußerste einschränken wird die Familie K. sich freilich müssen; aber hiezu ist jedermann verpflichtet, bevor er die Armenpflege in Anspruch nehmen darf. Der versorgte E. K. kann, da er einen realisierbaren Anspruch auf Deckung der Versorgungskosten durch seinen Vater besitzt, im Jahre 1955 nicht als vermögenslos im Sinne von § 2 Ziff. 1 b und § 9 des ANG betrachtet werden. . .

4. Hingegen wird E. K. möglicherweise auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1956 aufzunehmen sein. Denn am 31. Dezember 1955 wird er mündig, und von da an wird seinem Vater nicht mehr die volle Unterhaltspflicht

obliegen, sondern nur noch die Unterstützungspflicht im Sinne von Art. 328/329 ZGB. Zwar kann die Unterhaltspflicht der Eltern die Minderjährigkeit des bildungsfähigen Kindes überdauern, wenn dieses bei der Erreichung des Mündigkeitsalters noch in voller Ausbildung steht: Die Eltern sind in diesem Falle gehalten, dem Kinde die Beendigung der von ihnen veranlaßten oder gutgeheißenen beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Ist jedoch das Kind nicht bildungsfähig, so hört die Unterhaltspflicht der Eltern auf, wenn es das Mehrjährigkeitsalter erreicht hat. An die Stelle der Unterhaltspflicht tritt gegebenenfalls die Verwandtenunterstützungspflicht der Eltern (Egger, 2. Auflage, N. 5 zu Art. 272 ZGB). Im Herbst 1955 wird daher zu prüfen sein, ob dem Vater K. inskünftig auch nach den Bestimmungen der Art. 328/329 ZGB zugemutet werden kann, die Versorgungskosten für den Sohn E. zu decken. Aber auch für die Mutter des E. K. gilt dann nicht mehr das Scheidungsurteil, das sie von jeglichem Unterhaltsbeitrag für diesen Sohn befreit: Auch sie wird vom 1. Januar 1956 an gegebenenfalls zur Leistung von Verwandtenbeiträgen heranzuziehen sein.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 2. Juni 1955; aus Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 53, Nr. 84.)

**24. Unterhaltspflicht.** *Der Stiefvater ist gegenüber seinem Stiefkind unterhaltspflichtig, unter Vorbehalt der Pflichten der leiblichen Eltern und der zur Unterstützung verpflichteten Blutsverwandten dieses Kindes. – Der Klageanspruch des Kindes geht analog Art. 329 Abs. 3 ZGB auf das unterstützende Gemeinwesen über.*

1. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern klagt gegen H.-R. T. auf Leistung des Unterhalts an seine Stieftochter E. R. H. C., geb. 5. November 1935, und zwar mit Wirkungsbeginn vom 1. September 1954. Beantragt ist ein Monatsbeitrag von Fr. 105.–, ab 1. Januar 1955 ein solcher von Fr. 65.–.

2. Der Beklagte anerkennt die armenrechtliche Zuständigkeit der Klägerin gegenüber seinem Stiefkind und die Angemessenheit ihrer Aufwendungen; er bestreitet seine Unterhaltspflicht, will aber freiwillig einen Monatsbeitrag von Fr. 15.– aufbringen und die bisherigen Prämienzahlungen für die Kranken- und Aussteuerversicherungen der Unterhaltsbedürftigen fortsetzen.

3. Die Vormundschaftskommission der Stadt Bern hat die Unterhaltsbedürftige nach Beschluß vom 6. April 1954 versorgt. Die Armenpflege muß für das Kostgeld zuerst Fr. 4.50, jetzt Fr. 3.50, sowie für die Nebenauslagen einstehen. Die Versorgung ist voraussichtlich bis Ende Oktober 1955 befristet.

4. Die Eltern der Versorgten sind am 27. Oktober 1944 durch die Erste Kammer des Zivilgerichts des Bezirks Neuenburg geschieden worden. Der Ehegatte, H. A. C., 1902, mußte seiner Tochter bis zum 18. Altersjahr einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 40.– ausrichten. Nach Klage der bernischen auswärtigen Armenpflege hat die Vormundschaftsbehörde von Neuenburg den Vater am 23. Februar 1955 auf Grund von Art. 328 ff. ZGB zu monatlichen Unterstützungsbeiträgen von Fr. 40.– verpflichtet.

Die Vermögenslosigkeit der Versorgten steht außer Diskussion. Die Mutter ist nicht erwerbstätig.

5. Der Beklagte ist mit der geschiedenen Mutter der Versorgten verheiratet; er schuldet gemäß bernischer Rechtsprechung seinem mittellosen *Stiefkind* gesetzlichen Unterhalt, freilich nur soweit, als die leiblichen Eltern und übrigen

Blutsverwandten die Bedürftigkeit des Stiefkinds nicht selber überwinden können. Die Unterhaltspflicht wie auch die Unterstützungsspflicht des Vaters geht mithin der Unterhaltspflicht des Stiefvaters vor (Entscheide zum «Armenpfleger» 1953 8 und 34, 1954 15 sowie 1955 5 und dortige Verweisungen).

6. Der Kassationshof des Bundesgerichts bleibt ohne Begründung bei der Auffassung, daß der Unterhaltsanspruch wie der Unterstützungsanspruch durch Subrogation auf die vorleistende Armenbehörde übergeht (Amtliche Sammlung 71 IV 204 und 78 IV 44), wenngleich in Art. 272 ZGB eine der Einrichtung in Art. 329 III ZGB nachgebildete Bestimmung fehlt und die Armenbehörde grundsätzlich keinen Unterhalt gewähren kann, sondern nach öffentlichen Normen Unterstützungen ausrichtet, wenn der Unterhalt ausbleibt.

Der Regierungsstatthalter II von Bern hat am 30. November 1953 in Sachen Bern gegen B. den Unterhaltsanspruch der Armenbehörde mangels Legitimation zur Sache abgewiesen; der Regierungsrat des Kantons Bern hat diesen Anspruch am 23. März 1954, in Sachen Zürich gegen S., in Anlehnung an den Kassationshof geschützt.

Die Klageberechtigung der bernischen Auswärtigen Armenpflege muß daher als etwas Gegebenes hingenommen werden. Ihr Fehlen könnte durch die Errichtung einer Beistandschaft (Prozeßvertretung) ausgeglichen werden. Das ist der Weg, den die frühere Rechtsprechung vorgeschrieben hat.

7. Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters entspricht der traditionellen schweizerischen Rechtsauffassung nicht; sie ist vom Bundesgericht materiell, als Organ der Zivilrechtspflege, nie beurteilt, aber als Gegenstand einer Vorfrage in Beschwerdesachen in Übereinstimmung mit beachtlichen Lehrmeinungen mehrmals bejaht worden. Mit diesen Anhaltspunkten hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 20. Mai 1952 eine Rechtsprechung eröffnet, welche vom Stiefvater Unterhalt fordert (Entscheide zum «Armenpfleger» 1953 17).

Abweichend von dieser Entscheidung hat der Kassationshof am 21. Mai 1954 die Erzwingbarkeit der in der Praxis umstrittenen Unterhaltspflicht des Stiefvaters insofern verneint, als er diese der strafrechtlichen Verfolgung nach Art. 217 StGB entzog (Praxis 43, Nr. 143).

Der Kassationshof spricht dem Stiefkind gegenüber den Stiefeltern unmittelbare Rechte, insbesondere einen direkten Unterhaltsanspruch ab; er faßt aber die Beistandspflicht der Ehegatten unter sich so auf, daß die Haushaltszuschüsse hoch genug bemessen werden müssen, um dem andern Teil den Unterhalt seines Kindes zu ermöglichen.

Die Vollkommenheit der Unterhaltsforderung des Stiefkinds stößt seither auf neue Zweifel (Stebler, Entscheide zum «Armenpfleger» 1955 22). Als Geldforderung bleibt die Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruchs von solchen Stimmen unberührt. Zudem muß in diesem Widerstreit so gut wie in der Subrogationsfrage eingeräumt werden, daß auch der Entscheid vom 21. Mai 1954 bloß eine Vorfrage löst.

Es bleibt abzuwarten, ob der Regierungsrat des Kantons Bern unter dem Eindruck dieses Entscheides seine Auffassung über die Unterhaltspflicht der Stiefeltern ändern wird. Solange keine anderslautenden Berufungsentscheide entgegenstehen, sind die nach heutiger kantonaler Rechtsprechung gegen die Stiefeltern begründeten Unterhaltsforderungen prosequierbar. Es bleibt daher für



die erste Instanz bei der in Ziffer 5 umschriebenen, den Stiefeltern obliegenden Unterhaltspflicht.

8. Die Armenbehörde mußte für das Stiefkind des Beklagten vom 1. September bis zum 31. Dezember 1954 monatlich Fr. 105.– aufwenden. Dank dem Verwandtenbeitrag des Vaters kann die Armenbehörde den zur Deckung nötigen Zuschuß des Stiefvaters von diesem Zeitpunkt an auf Fr. 65.– ermäßigen. Neben dem Vater können keine andern Personen festgestellt werden, die das versorgte Stiefkind unterstützen müssen.

Für den erwähnten Ausfall muß daher der Beklagte voll einstehen, ohne Rücksicht darauf, daß sein Stiefkind versorgt ist. Die Natur der Unterhaltspflicht bedingt ferner, daß der Bedarf ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Pflichtigen gedeckt werden muß. Es ist eine Frage der Zwangsvollstreckung, also der Betreibung, ob die Klägerin für ihre Forderung Deckung erhält. In der Lohnpfändung hat der Unterhaltsschuldner gegenüber der Armenbehörde Anspruch auf Wahrung des Existenzminimums (Thomet, Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, 2. Heft, 23).

9. Der Beklagte ist mit Schreiben vom 6. August 1954 rechtsgenügend belangt worden. Es wäre an sich rechtens, die Beitragspflicht am 1. September 1954 beginnen zu lassen. Da jedoch der leibliche Vater des Stiefkinds nach dem Neuenburger Entscheid erst vom 1. Januar 1955 an leisten muß, womit sich die Direktion des Fürsorgewesens abgefunden hat, wäre es unbillig, die Beiträge des Stiefvaters früher verfallen zu lassen.

Da der Stiefvater gegenüber dem leiblichen Vater subsidiär haftet, muß auch die Erscheinung gewürdigt werden, daß der Vater bloß auf Unterstützung, der Stiefvater dagegen auf Unterhalt belangt worden ist. Wird doch die Unterstützungsforderung nach Art. 328 ff. ZGB auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners abgestimmt, während der Unterhaltspflichtige ohne Rücksicht auf seine Vermögenslage den Bedarf decken muß.

Diesem Grundsatz sind allerdings praktische Grenzen gesetzt, indem auch die Unterhaltsforderung zu ihrer Vollstreckbarkeit in einem bestimmten Geldbetrag erstellt werden muß.

Die Akten ergeben, daß der Vater der Unterhaltsbedürftigen in sehr bescheidenen Verhältnissen lebt. Es herrscht volle Gewißheit, daß er auch im Falle einer Unterhaltsklage bloß zu einem Beitrag von ungefähr 40 Fr. verurteilt werden könnte. Es war nicht konsequent, hatte jedoch keine nachteilige Folge, gegen den leiblichen Vater den milderen von zwei Rechtstiteln anzuwenden.

Andererseits muß dem Beklagten ohne weiteres zugemutet werden, den Ausfall zu decken. Der Beklagte lebt in bedeutend bessern Verhältnissen als der leibliche Vater. Seine Beitragspflicht wird von kurzer Dauer sein.

10. Die Klage muß aus den dargelegten Gründen und in Anwendung der Art. 159 II, 160 II und 272 ZGB sowie des Art. 24 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter zugesprochen werden, mit der Einschränkung, daß die Beitragspflicht erst vom 1. Januar 1955 an zu erfüllen ist und nach dem seitherigen Deckungsbedarf auf Fr. 65.– monatlich festgesetzt wird.

Der Beklagte hat als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 39 VRPG). Dagegen werden die Parteikosten wettgeschlagen. (Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern vom 15. Juli 1955.)